



GDK Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren

CDS Confédération suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé

CDS Conferenza svizzera delle direttrici e dei direttori cantonali della sanità

Zentralsekretariat

43.225

Einfrieren der Pflorgetarife (Vorlage 1A)

Hauptanliegen der GDK zur neuen Vorlage der KVG-Revision

1 Hauptanliegen der GDK

Angesichts des drohenden Anstiegs der Pflegekosten und des damit zu befürchtenden Prämienschubs anerkennt die GDK den dringenden Handlungsbedarf. Sie bietet daher Hand, die geltenden Pflorgetarife einzufrieren. Bedingung dafür ist jedoch, dass gleichzeitig der Tarifschutz gemäss Art. 44 KVG auf diese Tarife beschränkt wird. Ansonsten drohen die befürchteten Mehrkosten den Kantonen überbürdet zu werden (zu den Hintergründen vgl. Fact&Action-Sheet Nr. 3).

Des Weiteren verlangt die GDK, dass vor dem Einfrieren die Tarife der beiden obersten Pflegebedarfsstufen angehoben und bis zur Einführung der Neuordnung der Pflegefinanzierung die Tarife an die massgebende Teuerung im Pflegebereich angepasst werden. Die ambulante Pflege zu Hause ist von der Übergangsregelung auszunehmen, da die festgestellte Problematik nur die Pflegeheime betrifft.

2 Vorlage des Bundesrates

Der Bundesrat will die per 1.1.2004 geltenden Pflorgetarife für Pflegeheime und die Krankenpflege zu Hause ab Anfang 2005 bis längstens Ende 2006 einfrieren. Das zentrale Anliegen der GDK, gleichzeitig den Tarifschutz einzuschränken, bleibt in der Botschaft des Bundesrates vom 26.5.2004 unberücksichtigt. Die GDK hatte überdies angeregt, die geltenden Tarife auf Basis 2005 einzufrieren, um die bereits ausgehandelten Tarifänderungen nicht in Frage zu stellen. Auf Verordnungsstufe will der Bundesrat vor dem Einfrieren der Tarife jene der beiden obersten Pflegebedarfsstufen erhöhen und kommt damit dem Anliegen der GDK nach.

Gesetzesvorlage gemäss Botschaft des Bundesrates vom 26.5.04:

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

In Abweichung von Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe a dürfen bis zum Inkrafttreten einer neuen Regelung für die Kostenübernahme der Leistungen der Krankenpflege zu Hause, ambulant oder im Pflegeheim, spätestens bis zum 31. Dezember 2006, die auf Grund von Artikel 104a vom Departement festgesetzten Rahmentarife nicht überschritten werden. Vorbehalten sind dabei diejenigen Tarife und Tarifverträge, die am 1. Januar 2004 bereits die Rahmentarife überschritten haben. Diese werden auf der am 1. Januar 2004 geltenden Höhe begrenzt.



3 Konkrete einzubringende Anträge

Mit einem dringlichen Bundesgesetz oder auf dem schnellst möglichen ordentlichen Revisionsweg ist das Gesetz über die Krankenversicherung wie folgt zu ändern (gemäss Fact&Action-Sheet Nr. 3):

Art. 104a streichen:

~~Solange die Kosten der Leistungen von Pflegeheimen nicht nach einheitlicher Methode (Art. 49 Abs. 7 und Art. 50) ermittelt werden, kann das Departement durch Verordnung festlegen, in welchem Ausmass diese Leistungen übernommen werden.~~

Übergangsbestimmungen

In Abweichung von Art. 25 Abs. 2 Bst. a legt das Departement bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung der Finanzierung der Pflegeleistungen gemäss Artikel 50 durch Verordnung fest, in welchem Ausmass diese Leistungen übernommen werden dürfen (Festsetzung von Rahmentarifen). Vorbehalten sind dabei diejenigen Tarife und Tarifverträge, die am 1. Januar 2005 die Rahmentarife bereits überschritten haben. Diese werden auf der am 1. Januar 2005 geltenden Höhe begrenzt. In Abweichung von Art. 44 Abs. 1 leisten die Versicherer somit einen Beitrag an die Kosten der Pflegeleistungen beim Aufenthalt in einem Pflegeheim.

In der Botschaft des Bundesrates ist zudem festzuhalten, dass auf dem Verordnungsweg folgende Regelungen getroffen werden (gemäss Fact&Action-Sheet Nr. 3):

1. Die Tarife dürfen die behördlich festgelegten Rahmentarife (Stand 1.1.2004) nicht überschreiten. Die Rahmentarife gemäss Artikel 9a Absatz 2 KLV werden auf den 1.1.2005 für die dritte und die vierte Pflegebedarfsstufe angehoben.
2. Tarife, die am 1.1.2005 die Rahmentarife gemäss Artikel 9a KLV überschreiten, müssen nicht nach unten korrigiert werden.
3. Wenn auf Grund der Teuerung der ausgewiesenen Pflegekosten Tarifierhöhungen nötig sind, können die geltenden Tarife entsprechend angepasst werden.
4. Der in Artikel 9a Absatz 3 KLV festgehaltene Tarifschutz muss sich neu auf die eingeführte Übergangsbestimmung und nicht auf Artikel 44 KVG beziehen. Die durch den Tarif nicht gedeckten Pflegeleistungen können somit separat verrechnet werden.

Beilagen:

- Fact&Action-Sheet Nr. 3: Pflegefinanzierung
- Vernehmlassungsantwort der GDK vom 21.4.04, vgl. S. 2.

Weiterführende Unterlagen:

Botschaft des Bundesrates vom 26.5.04, Strategie und dringliche Punkte:

<http://www.parlament.ch/homepage/do-dossiers-az/do-kvg2/do-kvg2-botschaft.htm>

19. Juli 2004 / AY